Assoz. Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi
Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht
SoSe 2020

Lösungsskizze Fall 2

Strafbarkeit des A wegen der Armprellung und den blauen Flecken des B gem § 83 StGB?

Die Armprellung und die blauen Flecken, die B beim Sturz erleidet, sind **leichte Körperverletzungen** iSd § 83 StGB. Zurechnungsprobleme stellen sich nicht. A hat auch **Eventualvorsatz** auf diese leichten Körperverletzungen; er hält diese Folgen im Zeitpunkt des Wurfs wohl ernstlich für möglich und findet sich damit auch ab. Der Tatbestand des § 83 Abs 1 StGB ist damit erfüllt.

Auf Ebene der Rechtswidrigkeit ist zunächst an **Notwehr gem § 3 StGB** zu denken. Notwehr setzt zunächst eine **Notwehrsituation** voraus, also einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut. Im vorliegenden Fall reagiert A auf einen unmittelbar drohenden Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit. Weiters ist die **Notwendigkeit der Notwehrhandlung** zu prüfen. Notwendig ist eine Handlung dann, wenn sie das einzige Mittel oder unter mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln das schonendste zur verlässlichen Abwehr des Angriffs ist. Das ist im vorliegenden Fall für den Schulterwurf wohl zu bejahen, sodass die eingetretenen Folgen durch Notwehr gerechtfertigt sind.
A ist **durch Notwehr gerechtfertigt** und somit nicht nach § 83 Abs 1 StGB strafbar.

Variante 1:

Strafbarkeit des A wegen des Schulterwurfs gem§ 105 Abs 1 StGB?

In Frage kommt **Nötigung** gem § 105 StGB. A nötigt B durch Gewalt (Schulterwurf) zu einem Unterlassen und hat darauf auch (Eventual-)Vorsatz. Auf Rechtfertigungsebene sind dieselben Überlegungen wie zuvor anzustellen; schlussendlich ist A auch in der Variante 1 **durch Notwehr gerechtfertigt**. In Frage kommt jedenfalls auch § 105 Abs 2, da die Nötigung sittenkonform ist.
A ist gerechtfertigt und **nicht** nach § 105 Abs 1 StGB strafbar.

Variante 2:

A wegen der Rippenbrüche des B nach § 84 Abs 4

Im Fall von Serienrippenbrüchen handelt sich auch um eine **an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 Fall 3 StGB**. Die Zurechnung der schweren Folge zum Verhalten des A ist problemlos zu bejahen.

A handelt jedenfalls mit **Verletzungsvorsatz** (daher ist § 84 Abs 4 erfüllt). Auf die schwere Folge muss A keinen Vorsatz haben (vgl § 7 Abs 2), wiewohl in diesem Fall sogar ein solcher Vorsatz vorliegt.
(Denkbar wäre auch § 87 Abs 1, wenn es dem A tatsächlich darauf angekommen ist [Absicht iSd § 5 Abs 2], dem B mehrere Rippen zu brechen).

Auf Rechtfertigungsebene ist wieder an **Notwehr** zu denken, da A´s Verhalten eine Reaktion auf B´s Verhalten ist. Objektiv betrachtet liegt eine Notwehrsituation vor, da ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf das notwehrfähige Rechtsgut „körperliche Unversehrtheit" vorliegt. Wieder ist nunmehr die **Notwehrhandlung** auf ihre (objektive) Notwendigkeit hin zu prüfen. Hierbei ist festzuhalten, dass es für den körperlich überlegenen und kampferprobten A nicht notwendig ist, den B so zu werfen, dass dieser mehrere Rippenbrüche erleidet, um dessen Angriff verlässlich abzuwehren (Wegstoßen hätte bspw wohl genügt). Damit ist festgestellt, dass die Notwehrhandlung das **notwendige Maß überschreitet**. A ist daher nicht wegen Notwehr gerechtfertigt.
A ist sohin **nicht wegen Notwehr gerechtfertigt**. Für andere Rechtfertigungsgründe gibt es im Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Auf **Schuldebene** ist **§ 3 Abs 2 StGB** zu berücksichtigen: Da die Notwehrüberschreitung jedoch nicht aus asthenischem Affekt begangen wird (Motiv: Rache), ist der Täter nicht entschuldigt.
Sonstige Entschuldigungsgründe sind keine ersichtlich.
A ist **strafbar** § 84 Abs 4 StGB.

Variante 3:

A wegen des verschobenen Nasenbeinbruchs nach § 84 Abs 4 StGB?

Der eingetretene Nasenbeinbruch stellt eine **Körperverletzung** iSd § 83 StGB, aber auch – weil er verschoben ist – eine an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 Fall 3 StGB dar. Dem Sachverhalt nach hat A wohl auf diese Verletzung auch Vorsatz, womit der Tatbestand des § 84 Abs 4 StGB erfüllt ist.
Auf Rechtfertigungsebene ist wieder an Notwehr zu denken. Eine objektive Notwehrsituation liegt – wie zuvor geprüft – vor.
Auch hier ist die **Handlung nicht notwendig**, es liegt ein Notwehrexzess vor. Eine Rechtfertigung wegen § 3 scheidet daher aus.

Auf **Schuldebene** ist auch hier **§ 3 Abs 2 StGB** zu prüfen. In diesem Fall erfolgt die Notwehrüberschreitung aufgrund **asthenischen Affekts** (Erstaunen, Erschrecken). A ist daher **wegen des Vorsatzdelikts entschuldigt**.

In Frage kommt aber eine **Strafbarkeit wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts,** wenn entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt normiert ist und die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht. Zwar gäbe es ein Fahrlässigkeitsdelikt (§ 88 StGB), doch spricht der Sachverhalt eher dafür, dass die Überschreitung des notwendigen Maßes **nicht fahrlässig** erfolgte und dem A nicht vorzuwerfen ist. A ist damit für das Vorsatzdelikt entschuldigt; mangels Fahrlässigkeit der Überschreitung ist er auch nicht nach einem Fahrlässigkeitsdelikt zu bestrafen.
A ist **nicht** nach § 84 Abs 4 StGB zu bestrafen.

Variante 4:

A wegen des Blutergusses am Oberschenkel des B nach § 83 Abs 1 StGB?

Für die blauen Flecken, die B im Zuge des Schulterwurfes erleidet, gelten die Ausführungen zum Ausgangssachverhalt.
Ein Bluterguss ist eine leichte **Körperverletzung iSd § 83 StGB** ist, worauf – wie dem Sachverhalt schlüssig zu entnehmen ist – der A auch Vorsatz hat. Damit erfüllt A den Tatbestand des § 83 Abs 1 StGB.
Auf Rechtfertigungsebene ist wieder an **Notwehr** zu denken. Mit Blick auf die Notwehrsituation ist aber festzuhalten, dass der erste Angriff (der Faustschlag) bereits beendet ist. Damit liegt kein Angriff mehr vor, der zu einer Notwehrhandlung berechtigen würde. Würde man an die Beschimpfungen anknüpfen (Angriff auf die Ehre), **scheitert** die Annahme einer Notwehrsituation am Angriff auf ein **notwehrfähiges Rechtsgut**.
Mangels Notwehrsituation erfolgt keine Rechtfertigung durch § 3 StGB. Andere Rechtfertigungsgründe oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.
A ist **strafbar** gem § 83 Abs 1 StGB.

Anmerkung 1: freilich wäre auch die Strafbarkeit des B wegen versuchter Körperverletzung gem § 15, 83 Abs 1 zu prüfen und letztlich auch zu bejahen. Aus didaktischen Gründen wird die Versuchsdogmatik hier ausgespart.

Anmerkung 2: Angaben zum Alter der Schüler A und B finden sich im Sachverhalt nicht. Sollten sie das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, handeln sie mangels Strafmündigkeit nicht schuldhaft und sind jedenfalls straflos.